

Beschluss (gegen die Stimmen von CSU und FDP – BAYERNPARTei):

1. Der im Vortrag des Referenten beschriebenen Vorgehensweise der Einrichtung von zwei neuen Tempo-30-Zonen, sowie Führung des Radverkehrs im Mischverkehr zur Gewinnung von Flächen für den Fußverkehr wird zugestimmt. **Ergänzend hierzu wird das Mobilitätsreferat gebeten:**
 - für die gesamte Augustenstraße die Einrichtung einer **Fahrradstraße/Fahrradzone zu prüfen und**
 - für den Abschnitt zwischen Theresien- und Gabelsberger Straße die hervorgehobene Funktion als Einkaufsbereich und den erhöhten Querungsbedarf bei der Straßenraumgestaltung in besonderem Maße zu berücksichtigen.
2. Dem Rückbau der Radwege in der Augustenstraße zwischen Görres- und Briener Straße zugunsten eines breiteren Gehwegs wird zugestimmt.
3. Der Umwandlung von Kfz-Stellplätzen in zeitlich beschränkte Lieferzonen und dem Entfall zugunsten von Querungshilfen, Einbauten im Bereich des Auftakts von Tempo-30-Zonen, Radabstellanlagen, Lastenradabstellplätzen, **Baumpflanzungen** sowie zur weiteren Gestaltung der Seitenbereiche wird zugestimmt.
4. Dem Entfall der Abbiegespuren in der Augustenstraße jeweils nördlich und südlich der Gabelsbergerstraße, sowie nördlich der Briener Straße wird zugestimmt. **Für den Radverkehr erfolgt nach Möglichkeit die Herstellung von ARAS (aufgeweiteten Radaufstellstreifen). An den nicht signalisierten Knotenpunkten, insbesondere im Verlauf von Schulwegen, wird an allen Seiten die Anlage von Zebrastreifen geprüft.**

5. Das Mobilitätsreferat wird gebeten zwei neue Tempo-30-Zone **und ggf. eine Fahrradstraße/Fahrradzone** im Rahmen seiner Zuständigkeit einzurichten.
6. Das Baureferat wird gebeten in Abstimmung mit dem Mobilitätsreferat die Entwurfsplanung zu erarbeiten und die Projektgenehmigung herbeizuführen. Bei einer möglichen schrittweisen Umsetzung sollte mit dem Abschnitt zwischen Theresien- und Gabelsbergerstraße begonnen werden.
7. Die Kosten für die weiteren Planungen werden aus der Finanzposition 6300.950.1110.6 (Nahmobilitätspauschale) finanziert.
8. Vor dem Hintergrund des sich verändernden Klimas und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität sollen nach Möglichkeit zusätzliche Straßenbaumstandorte geschaffen werden. Dabei werden als Standorte auch die Knotenpunktsbereiche mit der Brienner-, Karl-, Steinheil-, Rottmann-, Heß- und Schellingstraße geprüft.
9. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt eine Anpassung der Regelungen des Parkraummanagementgebiets vorzunehmen.
10. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04171 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 15.04.2013 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. Der Antrag Nr. 08-14 / A 05231 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 11.03.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
12. Die Empfehlung Nr. 08-14 / E02007 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 Maxvorstadt am 17.10.2013 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
13. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E00164 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 Maxvorstadt vom 16.10.2014 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4

Gemeindeordnung behandelt.

14. Der Antrag Nr. 14-20 / B 03192 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03
- Maxvorstadt vom 10.01.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4
Gemeindeordnung behandelt.
15. Der Antrag Nr. 14-20/ B 04973 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03
- Maxvorstadt vom 10.01.2017 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4
Gemeindeordnung behandelt.
16. Der Antrag Nr.14-20/ B 04975 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03
- Maxvorstadt vom 12.06.2018 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4
Gemeindeordnung behandelt.
17. Der Antrag Nr. 14-20 / B 06879 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03
- Maxvorstadt vom 08.10.2019 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4
Gemeindeordnung behandelt.
18. Der Antrag Nr.14-20/ B 06334 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03
- Maxvorstadt vom 04.06.2019 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4
Gemeindeordnung behandelt.
19. Der Antrag Nr. 20-26 / B 01756 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03
– Maxvorstadt vom 19.02.2021 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4
Gemeindeordnung behandelt.
20. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.